

Beschluss vom 21. Oktober 2025

**Kleine Anfrage 2025/21**

**betreffend Fragliche Rolle der Gemeinde Hemishofen bei den eidgenössischen Volksinitiativen zum Wald- und Gemeindeschutz des Verbands Freie Landschaft Schweiz**

In einer Kleinen Anfrage vom 7. Juni 2025 beanstandet Kantonsrat Tim Bucher die Rolle der Gemeinde Hemishofen bei den eidgenössischen Volksinitiativen zum Wald- und Gemeindeschutz des Verbands Freie Landschaft Schweiz. Er fragt den Regierungsrat an, wie er die Rolle der Gemeinde Hemishofen beurteilt und wie bzw. ob die Handlungen der Gemeinde die politische Meinungsbildung der Bürger beeinflussen könnten.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Die Gemeinde Hemishofen ist vom Bau eines entsprechenden Windparks – konkret des Windparks Chroobach – direkt betroffen. Die vorliegenden Initiativen verfolgen das Ziel, den Bau von Windkraftanlagen ganz allgemein einzuschränken. Es geht somit um eine generell abstrakte Frage und nicht um ein konkretes Vorhaben, das einen direkten Bezug zu Hemishofen hat. Entsprechend ist die Intervention des Gemeinderates Hemishofen insgesamt rechtlich und politisch problematisch. So ist es nicht Aufgabe von Gemeinderäten und anderen staatlichen Behörden, Unterschriftensammlungen für eidgenössische Volksbegehren finanziell oder logistisch zu unterstützen – dies muss grundsätzlich Sache der Zivilbevölkerung sein. Zu den einzelnen Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

1. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass sich eine Schaffhauser Gemeinde öffentlich – auch über die Kantonsgrenzen hinaus – zu zwei nationalen Volksinitiativen äussert? Ist ein solches Verhalten mit den Anforderungen an die politische Neutralität öffentlicher Institutionen vereinbar und rechtlich zulässig?*
2. *Wie beurteilt der Regierungsrat den Umstand, dass die Gemeinde Hemishofen möglicherweise den Versand der Werbeflyer oder die Kampagne der Initiative im Allgemeinen finanziert hat?*

Die Fragen 1 und 2 können zusammen wie folgt beantwortet werden:

Für die Zulässigkeit von Interventionen von Gemeinwesen im Vorfeld von Abstimmungen gelten besondere Regeln. Diese Grundsätze werden gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung prinzipiell auch auf die Phase der Unterschriftensammlung übertragen. So hat das Bundesgericht eine finanzielle Unterstützung eines privaten Komitees durch eine Gemeinde akzeptiert, welches damit vier Inserate und Flugblätter finanzierte, mit denen die Stimmberechtigten des Kantons zur Nichtunterzeichnung eines Ausgabenreferendums aufgerufen wurden (BGE 116 Ia 46 E. 6d, 474 f.). Das Bundesgericht differenziert auch in einem jüngeren Urteil (BGE 146 I 129 E. 5.2, 139 und BGE 1C\_642/2019, E. 3.1) nicht zwischen Unterschriftensammlung und Abstimmungskampf. In der Lehre wird allerdings die Meinung vertreten, dass die Unterschriftenphase und die Abstimmungsphase nicht gleichgestellt werden können. So stellt die Unterschriftenphase gemäss Lehre ein von der Verfassung den Stimmberechtigten eingeräumtes politisches Recht dar, welches in keiner Weise behindert werden darf. Die Behörden dürfen das Sammeln von Unterschriften auch nicht dadurch fördern, dass den amtlichen Mitteilungen der Gemeinden oder des Kantons Bögen für Wahlvorschläge, Initiativen oder Referenden beigelegt werden. Ausnahmsweise können Interventionen einer Behörde geboten sein, um unrechtmässiger privater Beeinflussung entgegenzuwirken. Allerdings gelten diesbezüglich besonders strenge Massstäbe für Sachlichkeit, Transparenz und Verhältnismässigkeit. Mithin ist eine Gemeinde angehalten, bei Unterschriftensammlungen in keiner Weise einzugreifen. Entsprechend stellt das Verhalten des Gemeinderates Hemishofen – insbesondere die vorliegende Unterstützung eines Verbands ausserhalb der Kantonsgrenzen – eine weitgehende Intervention dar und ist politisch unsensibel und rechtlich problematisch.

3. *Konnten sich die Einwohnerinnen und Einwohner vorgängig zu einem Engagement bei dieser Initiative und Beteiligung am Versand äussern und wurden sie ausreichend informiert?*

Wenn die Intervention einer Behörde im vorgenommenen Umfang nicht verhältnismässig erscheint, ist es unerheblich, ob die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde sich vorgängig zu diesem Engagement und der Beteiligung am Versand äussern konnten bzw. hinreichend informiert worden sind.

4. *Wie kann eine objektive politische Information und Vertretung der Bevölkerung von Hemishofen sichergestellt werden, wenn einzelne Mitglieder des Gemeinderats ein persönlich geprägtes, einseitiges Engagement zeigen?*

Ob die privaten Interessen eines Mitgliedes des Gemeinderates mit den Interessen der Gemeinde übereinstimmen, stellt nicht per se einen Einfluss auf die Abstimmungsfreiheit der Stimmberechtigten dar. Sofern der Gemeinderat Hemishofen die kommunalen Interessen im

Rahmen seiner Intervention in einer übergeordneten Abstimmung in objektiver und sachlicher Weise wahrnimmt, ist dies zulässig.

5. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Doppelrolle der Finanzreferentin der Gemeinde Hemishofen und gleichzeitig Aktuarin von «Gegenwind Chroobach»?*

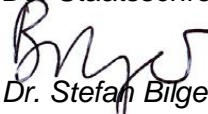
Meinungsäusserungen von Exekutivmitgliedern und Spitzenkräften der Verwaltung gelten nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts i.d.R. als private Verlautbarungen, weshalb sie grundsätzlich zulässig sind. Als Privatperson dürfen sie auftreten und die Bevölkerung zur Annahme oder Ablehnung einer Vorlage aufrufen und können sich dabei auf die Meinungsfreiheit berufen. Kritisch werden solche Meinungsäusserungen nur dann, wenn sie diese Meinungsäusserungen als "Quasi-Stimme" ihrer Behörde führen, um damit eine grössere Wirkung zu erzielen sowie Äusserungen unter Verletzung des Kollegialitätsprinzips bei Vorlagen der eigenen Behörde.

6. *Wie beurteilt der Regierungsrat, dass auf der offiziellen Webseite der Gemeinde Hemishofen unrealistische und absichtlich übertriebene Visualisierungen des Windparkes Chroobach gezeigt werden? (<https://www.hemishofen.ch/visualisierung-windpark-chroobach-schienerberg-stammerberg/>)*

Die Visualisierung ist mit einem Begleittext unterlegt, der auf die verwendeten Daten verweist. Es darf davon ausgegangen werden, dass die Einsehbarkeit vom jeweiligen Standort aus massstabgetreu dargestellt ist. Dies bestätigt auch eine summarische Einschätzung des Amtes für Geoinformation des Kantons Schaffhausen.

Schaffhausen, 21. Oktober 2025

Der Staatsschreiber:

  
Dr. Stefan Bilger